

Gitarre Lübeck e.V.

Satzung:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gitarre Lübeck e.V.“ (im Folgenden der Verein genannt).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er wurde am 8. September 2007 gegründet.

Sein Sitz ist Lübeck.

§ 2 Zwecke des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung

- a) kultureller Zwecke
- b) der Volks- und Berufsbildung
- c) kultureller Betätigungen.

Diese Zwecke werden wie folgt verwirklicht:

- zu a) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (Konzerte mit maßgeblichen Anteilen von künstlerisch anspruchsvoller Gitarrenmusik sowie Musik verwandter Zupfinstrumente) hauptsächlich in Lübeck, aber auch in den angrenzenden Kreisen.
Durchführung von Musikwettbewerben mit dem Schwerpunkt Gitarre.
- zu b) Durchführung von Kursen, Seminaren, Vorträgen
 - zur Förderung der künstlerisch anspruchsvollen Gitarrenmusik sowie Musik verwandter Zupfinstrumente.
 - zur Verbreitung der Gitarrenkultur in breiten BevölkerungsschichtenVerbreitung von Informationen über aktuelle Strömungen in der Gitarrenmusik.
- zu c) Durchführung von Kursen und Seminaren zur Vermittlung musikalischer Kenntnisse v.a. für Laienmusiker.

Der Verein verfolgt diese Zwecke durch eigene Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar selbst. Er verwirklicht überwiegend eigene Tätigkeiten. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaften des privaten Rechts dürfen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines nur dann erhalten, wenn sie genau den o.g. Zwecken entsprechen. Allerdings darf diese Förderung nur von untergeordneter Rolle sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aus den Aktivitäten des Vereins dürfen für kein Mitglied finanzielle Vorteile entstehen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

Die Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, über den dieser entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der auf den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen bei einem der Vorstandsmitglieder schriftlich zu erklären ist.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss, den der Vorstand aussprechen kann, wenn das Mitglied den Aufgaben und Interessen des Vereins zuwider handelt oder auf andere Weise das Ansehen des Vereins gefährdet.

Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung länger als zwölf Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand bleibt. Ausschluss und ein eventueller Einspruch haben schriftlich zu erfolgen.

Gegen einen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, welche unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entscheidet.

Die Aufnahme fördernder Mitglieder ist möglich.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die ordentliche Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der Schriftführerin/dem Schriftführer
4. der Kassenführerin/dem Kassenführer

Die in Ziffer 1-4 genannten Mitglieder sind Vorstand im Sinne des §26 BGB, je zwei von ihnen vertreten den Verein.

Die in Ziffer 1-4 genannten Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung (§7) auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtsperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Vorstandsneuwahl weiter. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied, das auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens ein Sechstel der Mitglieder diese beim Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Sie kann auch durch den Vorstand einberufen werden

Die Einladung zur ordentlichen und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder.

Regelmäßige Aufgaben der Mitglieder sind:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
2. Entgegennahme der Rechnungslegung sowie Beschlussfassung über den Vorschlag,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt in einer Niederschrift, welche vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder, mindestens jedoch sieben Personen anwesend sind. Eine zweite Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. April eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit auf Antrag über eine Ermäßigung von bis zu 50% entscheiden.

Bei Neueintritt im laufenden Geschäftsjahr wird der erste Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2007.

§ 10 Auflösungsfall

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit einer nur zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung. Im Falle einer Auflösung bestimmt diese Mitgliederversammlung, welcher juristischen Person des öffentlichen Rechts oder welcher anderen steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufallen soll. Dieser Empfänger hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke zu verwenden. Sollte die Mitgliederversammlung keinen passenden Empfänger finden, fällt das Vermögen an den DRK-Landesverband Schleswig-Holstein.

Festgestellt am 8. September 2007.

Wendt, Matthias

Hagemeier, Annika

Vonhausen, Katja

v. Seebeck, Christian

Fiebach, Kai

Butz, Alexander

Schwentuchowski, Dennis.